

„DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“ goldfarben aufgestickt. Die Fahnen Spitze wird von zwei stilisierten Lorbeerzweigen gebildet, in deren Mitte die Buchstaben „VEB“ stehen.

(2) Das Fahnen Schild besteht aus einer Leichtmetalllegierung in der Größe 35 X 80 mm. Im oberen Teil des Fahnen Schildes sind zwei Lorbeerzweige, dazwischen die Buchstaben „DDR“ geprägt. In das Schriftfeld wird eingraviert „Siegerbetrieb im Wettbewerb ;. Quartal — Planjahr; ; Name des Siegerbetriebes“. Das Fahnen Schild ist vom Siegerbetrieb an der Fahnenstange anzubringen;

#### § 9

Die ausgezeichneten Betriebe bewahren die Wanderfahne und Urkunde an würdiger Stelle auf.

#### § 10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Ordnung über die Verleihung der „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der WB“

#### § 1

Die „Wanderfahne der Ministerien, Staatssekretariate bzw. der WB“ ist eine staatliche Auszeichnung.

#### § 2

(1) Die Wanderfahne wird an die dem verleihenden Organ unterstellten besten Betriebe verliehen, die im sozialistischen Wettbewerb die staatlichen Planaufgaben übererfüllten, insbesondere hervorragende Ergebnisse bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Senkung der Selbstkosten und der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse auf der Grundlage der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erzielten und die Wettbewerbsbedingungen erfüllten. Die Betriebe müssen ihre fortschrittlichen Erfahrungen im sozialistischen Wettbewerb den übrigen Betrieben ihrer Wettbewerbsgruppe vermitteln.

(2) Die Belegschaften der Betriebe müssen den Kampf um die Wanderfahne beschlossen haben und sich auf der Grundlage der festgelegten Wettbewerbsbedingungen hohe politische und ökonomische Kampfziele gestellt haben.

(3) Soweit zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstellt sind, tritt an die Stelle der Wanderfahnen der Ministerien und Staatssekretariate die Wanderfahne der WB.

#### § 3

(1) Die Wettbewerbsunterlagen sind bei den von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung in den Wettbewerbsbedingungen genannten Organen bzw. bei den technisch-ökonomischen Räten der WB zur Überprüfung einzureichen.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. durch den Hauptdirektor der WB gemeinsam mit dem Sekretariat des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft oder der von dem Zentralvorstand beauftragten Gewerkschaftsleitung.

#### § 4

Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt durch den Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. durch den Hauptdirektor der WB gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft und Gewerkschaft.

#### § 5

(1) Zur Wanderfahne gehören eine Urkunde, ein Fahnen Schild und eine Prämie.

(2) Die Höhe der Prämie ist abhängig von den Ergebnissen im sozialistischen Wettbewerb, dem erzielten überplanmäßigen Gewinn bzw. der Unterschreitung des geplanten Verlustes, der volkswirtschaftlichen Bedeutung der erzielten Leistungen und der Belegschaftsstärke.

#### § 6

(1) Die Ministerien und Staatssekretariate bzw. die WB vereinbaren mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften jährlich die Zahl der Wanderfahnen, die gemeinsam mit den Werktätigen diskutierten Bedingungen für die Verleihung und die Mindest- und Höchstsätze der Prämien.

(2) In den einzelnen Wettbewerbsgruppen sind Betriebe und selbständig abrechnende Werke von Kombinationen in der Regel gleicher Produktionsart zusammenzufassen.

(3) Die Mittel für die Prämien und für die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind in den Haushalten der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zu planen;

(4) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates Name und Anschrift des Betriebes, eine kurze Begründung für die Auszeichnung und die Prämienhöhe unmittelbar nach der Verleihung zuzusenden;

#### § 7

(1) Die Verleihung der Wanderfahne erfolgt in der Regel bis zu 4 Wochen nach dem I., II., III. und IV. Quartal des Jahres oder zu Ehrentagen der Arbeiterklasse und der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Wird die Wanderfahne im Verlaufe des sozialistischen Wettbewerbes zu Ehren bedeutender Ereignisse für die Arbeiterklasse und für die Deutsche Demokratische Republik verliehen, so sind als Symbol dieses Wettbewerbes Schleifen zu stiften, die mit der Wanderfahne dem Siegerbetrieb zu übergeben sind und bei der Abgabe der Wanderfahne in diesem verbleiben. Die Stiftung dieser Schleifen kann durch die Ministerien, Staatssekretariate oder WB und die zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen erfolgen.

(3) Erhält ein Betrieb nach dem I.\* II., III. und IV. Quartal des Jahres hintereinander die Wanderfahne, so verbleibt sie endgültig in diesem Betrieb. In diesem Falle stiften die Ministerien, Staatssekretariate bzw.\* WB eine neue Wanderfahne.

(4) Erfüllt in einer Wettbewerbsgruppe kein Betrieb die vorgesehenen Bedingungen, dann wird in dieser Gruppe für den betreffenden Wettbewerbszeitraum die Wanderfahne nicht verliehen. Sie ist für den folgenden Wettbewerbszeitraum einzuziehen.